



S P I T E X

Hilfe und Pflege zu Hause

Spitex Verein Rafz

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen Spitex-Verein Rafz besteht mit Sitz in Rafz ein politisch und konfessionell neutraler, privatrechtlicher Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er wurde als Nachfolgeorganisation des Krankenpflegevereins und der Hauspflege am 10. April 1997 gegründet.

§ 2 Zweck

- 1 Der Verein bezweckt die Uebernahme der spitalexternen Dienste im Auftrag der und für die Politische Gemeinde Rafz gemäss Kant. Gesundheitsgesetz §59- namentlich durch
 - a) die Organisation und Durchführung der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege, Hauspflege und Haushilfe
 - b) die Führung des Krankenmobilenmagazins.
- 2 Der Verein kann nach Bedarf weitere Dienste angliedern.
- 3 Der Verein kann im Rahmen seiner Zweckerfüllung eigenes Fachpersonal anstellen und /oder Verträge mit Dritten abschliessen.
- 4 Der Verein stellt in der Regel seine Leistungen allen Einwohnern der Politischen Gemeinde Rafz zur Verfügung.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder-Kategorien

- 1 Mitglieder des Vereins können alle Einwohner der Politischen Gemeinde Rafz werden. Die Mitgliedschaft wird durch die Zahlung des Mitgliederbeitrages erworben.
 - a) Einzelpersonen
 - b) Familien (im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches)
 - c) Gönner
- 2 Familien haben in allen Angelegenheiten des Vereins nur eine Stimme bzw. werden nur einmal gezählt.
- 3 Erwerbstätige Kinder einer Mitglied Familie verlieren den Mitgliederstatus auf Ende des Rechnungsjahres, in dem sie mündig geworden sind; sie können die Mitgliedschaft als Einzelperson erwerben.

§ 4 Mitgliedervergünstigungen

- 1 Die Vereinsmitglieder der Kategorien Einzelperson und Familien kommen beim Bezug von Leistungen teilweise in den Genuss von günstigeren Tarifen.
- 2 Die Tarife werden im einzelnen vom Vorstand in einem Reglement geregelt.

III Organisation

§ 5 Vereinsorgane

- 1 Die Organe des Vereins sind
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Kontrollstelle

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Sie findet im ersten halben Jahr statt.
- 3 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen auf eigenen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung sowie – innert 45 Tagen – auf schriftliches, begründetes Begehren, das von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unterzeichnet sein muss.
- 4 Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und unter Angabe der Verhandlungspunkte einzuladen.

§ 7 Stimmrecht

- 1 An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 2 Die Stimme pro Familie ist von einem mündigen Mitglied auszuüben.

§ 8 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

- 1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäss erfolgt ist.
- 2 Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.
- 3 Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen, nicht aber in Wahlen, hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

§ 9 Statutenänderungen

- 1 Für Aenderungen der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitgliedern notwendig.

§ 10 Kompetenzen der Mitgliederversammlung

- 1 Der Mitgliederversammlung stehen zu:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten/in und der Kontrollstelle
 - b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - c) Festsetzung der Entschädigungen und Sitzungsgelder der Vorstandsmitglieder
 - d) Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - e) Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung bzw. Genehmigung des Budgets
 - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
 - g) Statutenänderungen
 - h) Auflösung des Vereins
- 2 Die Mitgliederbeiträge können nur mit frühester Wirkung für das der Mitgliederversammlung folgende Rechnungsjahr erhöht werden.

§ 11 Vorstand und Vorstandssitzungen

- 1 Der Vorstand besteht aus 3-5 Mitglieder. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/in selbst.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder

anwesend ist. Im Falle von Stimmgleichheit hat der Präsident/in den Stichentscheid.

- 3 Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestimmen.
- 4 Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

§ 12 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

- 1 Der Vorstand erledigt im Rahmen der ordentlichen Vereinsführung alle Geschäfte, die ihm durch Gesetz, diese Statuten oder auf ihnen beruhende Reglemente übertragen sind, insbesondere:
 - a) Anstellung und Führung des zum Betrieb der Spitex-Dienste nötigen Personals und Organisation desselben
 - b) Abschluss von Verträgen, welche für die Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendig oder sinnvoll sind
 - c) Erlass von Reglementen, Weisungen, Pflichtenheften
 - d) Die Tarife. Tarif-Änderungen treten nur auf Beginn eines Rechnungsjahres in Kraft
 - e) Uebertragen des Rechnungswesens an eine befähigte Person oder Organisation
- 2 Ausserhalb des genehmigten Budgets hat der Vorstand eine finanziellen Kompetenz für einmalige, nicht budgetierte Ausgaben bis CHF 5'000.- pro Jahr. Ausnahme bilden die Ersatzbeschaffungen oder die für die ordentliche Betriebsführung erforderlichen Anschaffungen.

§ 13 Kontrollstelle

- 1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren/innen.
- 2 Die Amtsdauer der Revisoren/innen beträgt 3 Jahre.
- 3 Sie prüft die Jahresrechnung, liefert dem Vorstand einen schriftlichen Bericht und stellt zuhanden der Mitgliederversammlung Antrag auf Annahme oder Ablehnung.

IV. Finanzen

§ 14 Einkünfte und Vermögen

- 1 Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:
 - a) Vereinsvermögen und seinen Erträgen
 - b) Mitgliederbeiträgen
 - c) Pflögetaxen
 - d) Mieterträge von Krankenmobilen
 - e) Subventionen des Kantons Zürich
 - f) Leistungsbeitrag der Politischen Gemeinde Rafz
 - g) Gönnerbeiträge, Spenden und Legate

§ 15 Rechnungsjahr

- 1 Das Rechnungsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr

§ 16 Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Auflösung

§ 17 Verfahren

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2 Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.
- 3 Ein Antrag zur Auflösung bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder.

§ 18 Verwendung des Vereinsvermögen

- 1 Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen der Politischen Gemeinde Rafz zu.

VI. Schlussbestimmungen

§ 19 Gültigkeit der Statuten

- 1 Nach Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 31. März 2008 treten diese Statuten in Kraft.
- 2 Sie ersetzen diejenigen vom 15.5.1993 des Krankenpflegevereins Rafz und §7 der Statuten des Frauenvereins Rafz vom 14.3.1968 sowie aller folgenden Ergänzungen und Aenderungen bis zum Datum vom 31. März 2008.

Für den Spitex Verein Rafz

der Präsident:

die Betriebsleiterin/Aktuarin:

Klaus Schweingruber

Esther Schranz

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 31. März 2008 .